

# Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Peter Stöckler

BerichterstellerIn: .....

GZ: Präs. 33113/2008-4

Graz, .....

## **Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 idgF;** Nominierung der Altstadtanwältin/des Altstadtanwaltes durch die Stadt Graz

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2008, GZ: Präs.33113/2008-2, wurde Herr HR i.R. Dr. Manfred Rupprecht, gemäß § 15 Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 – GAEG 2008 idgF, von der Stadt Graz als Altstadtanwalt vorgeschlagen und nach Anhörung der Altstadtsachverständigenkommission von der Steiermärkischen Landesregierung für die Dauer von drei Jahren für diese Funktion bestellt. Diese Funktionsperiode ist nunmehr abgelaufen.

Gemäß § 15 Abs 1 GAEG 2008 idgF ist eine einmalige Wiederbestellung zulässig.

Seitens der Stadt Graz soll nun weiterhin **Herr HR i.R. Dr. Manfred Rupprecht** für diese Funktion vorgeschlagen werden.

Gemäß § 45 Abs. 2 Z 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967 idgF, ist der Beitritt zu Körperschaften und Kommissionen und die Bestellung der in diese zu entsendenden VertreterInnen der Stadt Graz dem Gemeinderat vorbehalten, wobei gemäß § 61 Abs. 1 leg. cit. die Vorberatung dem Stadtsenat obliegt.

Der Stadtsenat stellt daher den

**A n t r a g ,**

der Gemeinderat wolle beschließen:

Von der Stadt Graz wird gem. § 15 Grazer Altstadterhaltungsgesetzes 2008 - GAEG 2008 idgF **Herr HR i.R. Dr. Manfred Rupprecht** als Altstadtanwalt vorgeschlagen.

Der/Die BearbeiterIn:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Gesehen!  
Der Magistratsdirektor:

Vorberaten und angenommen in  
der Sitzung des Stadtsenates am .....

Der/Die Vorsitzende:

Der/Die Schriftführer/in:

<b>Der Antrag wurde in der heutigen</b> <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. <b>Gemeinderatssitzung</b>
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von . . . . . GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) <b>angenommen.</b>
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn: